

G. Dienstmann- und Elbfähr-Tarife.

Geschäftsstellen der Dienstmann-Institute f. I. Teil S. 114 u. III. Teil S. 115. Abschn. C. Verkehrs-Anstalten.

a) Tarif für die Dienstmänner.

(Bef. v. 17. Septbr. 1874.)

A. Für leichte Dienstleistungen, einfache Gänge und Ausführung von Bestellungen, sowie Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 20 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu

1/8 Stunde	1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
10 Pf.	20 Pf.	30 Pf.	40 Pf.

u. s. f. pro Mann.

B. Für Beförderung von Gegenständen im Gewicht über 20 bis mit 50 Pfund bei gleicher Zeitdauer

20, 30, 40, 50 Pfennige pro Mann.

C. Für Beförderung von Gerätschaften oder Lasten im Gewichte von 51 bis mit 100 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu

1/4 Stunde	1/2 Stunde	1 Stunde
40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.

pro Mann.

Bei einem Gewichte von über 100 Pfund finden dieselben Lohnsätze nach Verhältnis des Aufwandes und des Gewichtes Anwendung.

Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Orte bestellt, oder hat derselbe auf Erfordern des Bestellers zu warten, so ist der diesfallsige Zeitaufwand nach den Ansätzen sub A. besonders zu verätzen.

D. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Zirkularen u. in größeren Quantitäten an bestimmte Adressen:

bei 100 Stück	2 Mark 50 Pf.
" 200 "	4 " "
" 300 "	5 " "
" einer größeren Anzahl	nach Uebereinkunft.

E. Für schwere Dienstleistungen mit oder ohne Gerätschaften, als: Transport von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern u., für Auf-, Ab- oder Umladungen oder für größere Arbeiten, die eine Umkleidung der Dienstmänner nötig machen, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gassen, Vorbauwaschen u. gelten die Ansätze sub C., vorausgesetzt, daß, was die Transporte betrifft,

auf 1 Mann	nicht über 300 Pfund,
" 2 "	" " " 700 "
" 3 "	" " " 1100 "
" 4 "	" " " 1500 "

Gewicht kommen.

Wird gegenüber den Dienstmännern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Gegenstände von mehr als dem vorerwähnten Gewichte befördern sollen, so sind dieselben berechtigt, für das Uebergewicht eine besondere Löhnung nach den tarifmäßigen Ansätzen zu beanspruchen.

Während der Umzugsperioden, und zwar in der Woche vor und in der Woche nach jedem Quartalwechsel, ist bei Möbeltransporten ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Tageszeit für die Arbeitsstunde ohne Unterschied 75 Pfennige pro Mann zu entrichten.

F. Für den Transport von Musik-Instrumenten (Pianos, Flügel u.), Gemälden und Kunstsachen und anderen, leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan und Glas, sowie Kassaschränken

50 Pfennige

pro Mann wegen jeder angefangenen halben Arbeitsstunde.

G. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas u.

50 Pfennige

pro Mann wegen jeder Arbeitsstunde excl. des Aufwandes für Zutaten.

H. Für Zerklopfen und Tragen von Kohlen:

- für Zerklopfen à Hektoliter . . . — Mk. 3 Pf.
in das Parterre à Hektoliter . . . — 6 "
in den Keller oder in die erste Etage — 8 "
in die zweite Etage — 10 "
in die dritte Etage — 13 "
in die vierte Etage — 15 "
in die fünfte Etage — 20 "
- für Tragen
- für Schaufeln in den Keller — 5 "

Sämtliche vorstehende Tarifsätze, soweit nicht unter E. für die Umzugsperioden etwas

anderes bestimmt worden, gelten nur für den Tagesdienst, im Sommer (15. April bis mit 14. Oktober) von früh 7 bis abends 8 Uhr, im Winter (15. Oktober bis mit 14. April) von früh 8 bis abends 7 Uhr. Während des Nachtdienstes, im Sommer von abends 8 bis früh 7 Uhr, im Winter von abends 7 bis früh 8 Uhr, sind die Dienstmänner dagegen berechtigt, die Hälfte der betreffenden Tarifsätze mehr zu fordern. Es sind jedoch erstere gehalten, bei Uebernahme von Aufträgen, welche in die vorerwähnten Nachtzeiten fallen, bevor sie zu deren Ausführung schreiten, den betreffenden Auftraggeber von der hiernach eintretenden Lohnerhöhung zu unterrichten.

Die Löhnung für Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Tarifermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren und hat der Dienstmann die Pflicht, noch vor Ausführung eines hierauf bezüglichen Auftrags den betreffenden Auftraggeber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ueber jede erhaltene Löhnung hat der Dienstmann dem Auftraggeber eine oder mehrere Marken, je nach dem Betrage der ersteren, als Quittung oder Garantieschein bei Uebernahme oder nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung unaufgefordert auszuhändigen. Kommt der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Löhnung zu verweigern.

Für alle Transporte über Land und sonstige Arbeiten außerhalb des Bezirks der Stadt Dresden ist vorbestimmter Tarif nicht maßgebend, vielmehr lediglich durch Vereinbarung beider Teile die Vergütung für die Dienstleistung festzusetzen.

b) Elbfähr-Tarif für den Stadtbezirk Dresden.

(Bef. v. 10. Dezbr. 1901.)

Für eine einmalige Ueberfahrt ist zu entrichten:

für	bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel		
	bis Null	von mehr als Null bis 1 m über Null	von mehr als 1 m über Null
einen erwachsenen Fußgänger	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	5 Pf.	10 Pf. 15 Pf.
	wenn eine Person allein übergesetzt wird	10 Pf.	
ein Kind unter 12 Jahren	wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden	3 Pf.	5 Pf. 8 Pf.
	wenn eine Person allein übergesetzt wird		10 Pf.

Die Wasserstandsgrenzen von Null und 1 m über Null Dresdner Pegels sind an jeder Fahrstelle durch Marken auf wenigstens einer Uferseite kenntlich zu machen.

c) Ueberfahrt im Gehege (am Hafen) nach Hebigau mittelst Schraubendampfer

im April bis mit Septbr. früh 4 bis abds. 10 Uhr,
" März u. Oktober " 5 " " 9 "
" November, Dezember,
Januar und Februar " 6 " " 9 "

Fährpreise: Erwachsene 5 Pf., Kinder 3 Pf., Kinderwagen 5 Pf., Fahrräder 5 Pf., Handwagen, leer, 5 Pf.